

Arbeitshilfe

Änderungen in der RDV Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe 2015 TMWWDG gegenüber der RDV 2009 TKM

Auf neue Struktur angepasst (ohne Schulen und Schulämter)

§ 2 Ziele

Ausdehnung auf allgemein Suchtmittel statt bisher Suchtstoffe, erfasst daher auch nichtstoffliche Süchte besser

§ 3 Suchtbeauftragte und Suchtkrankenhelfer

- (1) Klare Zuständigkeit für Ministerium und alle Dienststellen
- (2) Keine Änderung
- (3) Klarstellung betriebliche Suchtkrankenhelfer müssen Ausbildung als solche haben

§ 4 Arbeitskreise

- (1) Zentraler Arbeitskreis erweitert um alle Suchtkrankenhelfer der Dienststellen, neu: einmal jährlich tagend
- (2) Arbeitskreis in der Dienststelle erweitert auf alle Suchtkrankenhelfer, regelmäßige Beratung konkretisiert auf mindestens halbjährlich
- (3) Interventionsteam wird vom und nicht aus dem Arbeitskreis gebildet, Zusammensetzung konkretisiert, Suchtbeauftragter immer Mitglied, ein PR-Mitglied neu aufgenommen, unmittelbarer Vorgesetzter nicht mehr verpflichtend sondern bei Bedarf, ein Mitglied muss ausgebildeter Suchtkrankenhelfer sein oder ein Suchtkrankenhelfer muss zusätzlich Mitglied sein

§ 5 Information der Beschäftigten und Schulung der Vorgesetzten

Zentraler Arbeitskreis stellt Infomaterial zur Verfügung oder erarbeitet solches

§ 7 Handlungsleitfaden für Vorgesetzte

- Hinweise auf Suchtmittelgebrauch müssen begründet sein

- von Suchtmitteln beeinträchtigte Beschäftigte sind des Arbeitsplatzes zu verweisen, nicht zu entfernen
- konkretisiert Vorgesetzter ist bis zum 2. Interventionsgespräch verantwortlich Handelnder

§ 8 Vorsorgegespräche und Interventionskette

Beim dritten Interventionsgespräch ist, wenn nach Meinung des Beschäftigten keine Suchtprobleme bestehen, abgemildert nicht die Voraussetzung für dienstrechtliche Maßnahmen erfüllt sondern die Prüfung daraufhin angezeigt.

§ 9 Fallbegleitung durch das Interventionsteam und Wiedereingliederung

Die Rollenklärung im Interventionsteam zur Fallbegleitung und eine Begleitung während einer Therapie sind entfallen.

Zeitpunkt der Führung von Gesprächen mit Betroffenen zur Vorbereitung und Unterstützung der Wiedereingliederung neu formuliert

längere Abstinenz als Voraussetzung für eine wohlwollende Prüfung einer Wiedereinstellung weggefallen, stattdessen nach abgeschlossener Therapie Bewerbung als gleichberechtigter Bewerber zugesagt

§ 13 Geltungsdauer durch Inkrafttreten und Kündigung ersetzt

- Nachwirkung der gekündigten RDV auf 1 Jahr begrenzt, Forderung nach Bemühen um Nachfolgevereinbarung
- Einvernehmliche Änderungen/Erweiterungen jederzeit schriftlich

Anlage 1 Organigramm Vorsorgegespräche/Interventionskette unverändert

Anlage 2 Veränderungen, die auf Suchtmittelmissbrauch hinweisen können unverändert